



Datum: 04.02.2022 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs	73
Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur wesentlichen Änderung des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen	73
<u>Senat:</u>	
Vierte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen	83
Vierte Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“	84
<u>Universitätsmedizin:</u>	
1. Änderung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	85
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Fakultät für Physik (Fakultätsgebäude Friedrich-Hund-Platz 1)	100

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

1. Das Präsidium hat am 01.02.2022 in Folge der fortbestehenden Behinderung des Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Verwaltung durch die Folgen der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7 GO die „erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ auch für die Zeit vom 01.04.2022 bis einschließlich 30.09.2022 festgestellt.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1. ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur wesentlichen Änderung des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 393)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



**Vereinbarung
zur IT-Rahmendienstvereinbarung
zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung
des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen**

zwischen

**der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
(Stiftungsuniversität)
- vertreten durch den Präsidenten -**

und

**dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- vertreten durch den Vorsitzenden -**



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 19.09.2018 (veröffentlicht in den Ämtlichen Mitteilungen I Nr. 53 vom 05.10.2018, S. 1216 ff.) wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des **Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen** (im Folgenden kurz „SUB-Confluence“) abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzer*innen und wird in den Ämtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die jeweilige Systemdokumentation (Standardisierte Gliederung siehe Anlage 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Diese Vereinbarung ersetzt die bisher gültige zeitlich begrenzte Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Confluence-Wiki-Systems an der SUB Göttingen in der Fassung vom 02.05.2017 (veröffentlicht in den Ämtlichen Mitteilungen I Nr.23 vom 09.05.2017, S. 452 ff.) nach deren Evaluation und Überarbeitung.

Anlagen:

Anlage 1: Systemformular für das SUB-Confluence-Wiki-System

Anlage 2: Systemdokumentation

Göttingen, *20.12.2021*

Für die Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
- Der Präsident -
Im Auftrage

Marcus Remmers
Leiter der Abteilung IT

Göttingen, *12.01.2022*

Für den Personalrat der Georg-August-Universität
Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)
- Der Vorsitzende -

Carsten Dolle



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

1. Systembezogene Informationen

Geltungsbereich der Vereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der SUB Göttingen (im folgenden kurz „SUB“; zentrale Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen))
	<input type="checkbox"/> Für ehemalige Beschäftigte Anmerkungen: nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Für weitere Personenkreise Anmerkungen und Regelungsart: <ul style="list-style-type: none"> • in eher seltenen Fällen bei Bedarf für SUB- oder auch Universitäts-externe Beteiligte an Projekten der SUB Göttingen oder externe Beauftragte von Firmen, die outsourcete Aufgaben für die SUB übernehmen (z.B. Systembetreuung spezifischer Serverapplikationen) • Zugriff immer über dedizierte Nutzer-Accounts des SUB-internen Active-Directory-Verzeichnisses mit begrenzter Lebensdauer und selektivem Zugang nur auf relevante Dokumentationsbereiche für die Laufzeit des Vorhabens (Projekte, beauftragte Firmen)
Betreiber des Systems:	Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) als Universitätsrechenzentrum
Ansprechpartner für diese Vereinbarung:	Abteilung Digitale Bibliothek der SUB Göttingen

2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise (Kurzbeschreibung, Anzahl)

Gegenstand:	Wiki-Dokumentationssystem zur internen Nutzung der SUB Göttingen für hausintern relevante oder auch projektbezogene Informationen
Beschreibung:	Das Wiki dient der hausinternen Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • von Informationen von allgemeinem Interesse (Organisatorisches, Veranstaltungen, News und Mitteilungen der Direktion u.a.)



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<ul style="list-style-type: none"> • in dedizierten Wiki-Bereichen für Einheiten der Linienorganisation (Abteilungen, Gruppen) sowie für hausinterne AGs, Projekt-Teams gegebenenfalls mit Zugriffsbeschränkung auf die direkt Beteiligten sowie bei Bedarf der Dokumentation von Projekten der SUB-Göttingen unter Beteiligung externer Partner (Projekt-Beteiligte, beauftragte Firmen). Soweit hier letztere beteiligt sind, erhalten sie zugriffsgeschützten zeitlich limitierten Zugang nur auf aufgabenrelevante Inhalte
Anzahl:	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff ist im wesentlichen auf aktuelle Beschäftigte der SUB Göttingen beschränkt • nur bei explizitem Bedarf erhalten externe Beteiligte (Projekte, beauftragte Firmen) Zugriff

3. Ziele des IT-Systems

Vom System zu erfüllende Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • geregelter Zugang zu allen hausinternen Informationen, die für betroffene Beschäftigte der SUB Göttingen dienstlich relevant sind • Pflege dieser Information durch Beauftragte oder Beteiligte unter differenziert angepassten Zugriffsrechten. • Einheiten der Linienorganisation wie Abteilungen oder Gruppen, aber auch hausinterne AGs oder (Projekt-)Teams verfügen über eigene Wiki-Bereiche, deren Inhalte je nach Bedarf hausintern „veröffentlicht“ werden können oder deren Zugriff auf Beteiligte beschränkt bleibt • an keiner Stelle sollen Inhalte des Universitäts-Mitarbeiterportals ersetzt oder dupliziert werden. Soweit diese für die bereitgestellte Information relevant sind, wird auf sie an passender Stelle referenziert
Bezeichnung der betroffenen IT-Services:	<ul style="list-style-type: none"> • Wiki-Administration in der Abteilung Digitale Bibliothek der SUB • Active Directory Administration der Gruppe ITI (ebenfalls Abt. Digitale Bibliothek) der SUB



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

Beschreibung der vom System wahrzunehmenden Aufgaben und Prozesse:	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales SUB-internes Werkzeug für das Wissensmanagement • kollektive Pflege und Bereitstellung von Informationen mit differenzierten Zugriffsrechten für Redaktionsbeauftragte und Adressaten • Unterstützung von hausinternen Geschäftsprozessen, Maßnahmen und Projekten durch Integration aller relevanten Informationen in einem klar strukturiertem Informationssystem • Referenzierung / Verlinkung auf relevante Informationen und Dokumente in anderen Systemen • Bereitstellung von SUB-internen Formularen für Geschäftsprozesse, von Datei-basierten Dokumenten mit Download-Unterstützung
Anmerkungen:	entfällt

4. Zugrundeliegende / Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen

Systemdokumentation:	Bezeichnung: „Systemdokumentation zum Confluence-Wiki-System der SUB Göttingen“ In der Version Nr. 2 vom: 25.05.2021
Weitere Vereinbarungen/Bestimmungen:	entfällt

5. An dem System beteiligte Dritte (GWDG, Externe, Funktionsübertragungen)

An dem System sind folgende Dritte beteiligt:	GWDG als Betreiber des Host-Systems
Zusatzvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung:	Rahmenvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten (gem. Art. 28 EU-DSGVO) mit Datum vom 01.07.2019 mit der GWDG als Universitätsrechenzentrum
Zusatzvereinbarung zur Funktionsübertragung:	entfällt

6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt

<input type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt.
--------------------------	---



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung gem. Art. 30 DSGVO erstellt

7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung

<input type="checkbox"/>	Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO kann beim Verantwortlichen (Abteilung IT) eingesehen werden
<input checked="" type="checkbox"/>	Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung gem. DSGVO kann beim Verantwortlichen (Abteilung IT) eingesehen werden. Mit Datum vom 05.10.2020

8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen

Vor der Einführung von Plugins, die möglicherweise hinsichtlich Vorgaben des Datenschutzes oder der vorliegenden Dienstvereinbarung problematisch sind, setzen die Confluence-Administratoren den Datenschutzbeauftragten sowie den Personalrat hierüber in Kenntnis und stimmen einen Einsatz im Produktionsbetrieb ab. Ohne Zustimmung des Datenschutzbeauftragten und des Personalrats werden diese Plugins nicht eingesetzt

9. Löschung personenbezogener Daten

<input type="checkbox"/>	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen bezogene Wiki-Inhalte können bei begründetem dienstlichem Bedarf länger als 6 Monate aufbewahrt werden (Beispiel: Protokolle) • Unrichtige oder nicht mehr dienstlich relevante personenbezogene Inhalte werden - sobald sie als solche identifiziert wurden – zeitnah (1-2 Wochen) gelöscht • SUB-Beschäftigte können mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Anonymisierung der ihnen persönlich zugeordneten Inhalte stellen. Soweit kein gewichtiger dienstlicher Grund dagegen spricht, wird die Anonymisierung zeitnah von einem Wiki-Administrator umgesetzt, wofür ein Datenbank-Script angewendet wird • Ansonsten werden die Bestimmungen des § 5 der Rahmendienstvereinbarung eingehalten



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

10. Wurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für die Schulung der Beschäftigten vereinbart

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Betroffene Personen / Rollen: technische Administratoren der Abt. Digitale Bibliothek, Abteilungs-, Gruppen- und Projekt-spezifische Redakteure, alle Beschäftigten</p> <p>Informationsveranstaltungen für alle Beschäftigten in der SUB und bedarfsgerechte Schulungen für verschiedene Zielgruppen (Wiki-Bereichs-Redakteure, alle hausinternen Beschäftigten) wurden zeitlich sukzessive nach Bedarf und eingerichteten Informationsbereichen durchgeführt. Ein Helpdesk-Angebot per Telefon, Rocket-Chat-Kanal, Email-Ticket-system wurde ebenfalls aufgebaut, um auch kurzfristige Anfragen beantworten zu können. Es fanden mehrfach im Monat Basisschulungen für alle Mitarbeitenden statt, sowie vertiefende Schulungen, die auch als Videodatei abrufbar bleiben. Nunmehr finden Basisschulungen ca. 1x monatlich bzw. nach Bedarf statt. Ein breit aufgestellter Hilfebereich zum Nachlesen ist als zusätzliches Angebot vorhanden. Auch Vernetzungstreffen für die Redaktionsbeauftragten und Bereichsverantwortlichen finden bereits statt. Die Koordination des Schulungsangebots wird in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsbeauftragten der SUB angegangen.</p> <p>Alle Beschäftigten werden bei ihrer Einführung in die Nutzung des Systems über die Implikationen der Arbeit mit dem neuen Werkzeug (z.B. Kommentarfunktion, personenbezogene Aufgabenlisten / Aktivitäten u.a.) sowie ihre Rechte bei Beschäftigungsende (siehe oben „9. Löschung personenbezogener Daten“) unterrichtet. U.a. werden sie darauf hingewiesen, dass bei Aktivierung des Modus „kollaboratives Editieren“ Co-Editoren die eigenen Eintragungen live mitverfolgen können und dass dies durch lokale Erstellung (auf eigenem PC) und nachfolgendes Copy-and-Paste umgangen werden kann. Zudem werden alle Teilnehmenden von Schulungen auf die aktuell geltende Dienstvereinbarung hingewiesen und aufgefordert, diese zur Kenntnis zu nehmen</p>
<input type="checkbox"/>	Nein

11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ja</p> <p>Beschreibung: Berechtigungskonzept SUB-Confluence</p> <ul style="list-style-type: none"> • Confluence-Administratoren der Abteilung Digitale Bibliothek (IT): volle Zugriffsrechte
-------------------------------------	--



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<ul style="list-style-type: none"> • Administratoren der Organisationseinheiten (OEs: Abteilungen, Gruppen, Stabsstellen) und Teams (Maßnahmen, Projekte u.a.) für eigene dedizierte Wiki-Bereiche: volle Zugriffsrechte • Redaktionsbeauftragte für diese dedizierten Wiki-Bereiche: Schreibrechte • Beschäftigte der SUB: Leserechte für alle hausintern-öffentlichen Bereiche, Schreibrechte für ausgewählte Bereiche je nach OE- oder Team-Mitgliedschaft • SUB-externe Personen (Projekt-Partner, Mitarbeiter beauftragter Firmen): zeitlich limitierter, mit AD-Account geschützter Zugang nur auf aufgabenrelevante Wiki-Bereiche mit entsprechenden Rechten (Lesen, nur bei explizitem Bedarf auch Schreiben)
<input type="checkbox"/>	Nein
	Begründung: entfällt

12. Quellsysteme

Active Directory der SUB (liefert an Confluence-Wiki-Accounts und Gruppen für Anmeldung und Authorisierung für Inhalte). Im Rahmen der Einführung des „Einheitlichen Beschäftigten-Accounts“ ist eine Umstellung der Authorisierung von SUB-AD-Accounts auf GWDG-Accounts für alle Mitarbeitende geplant
--

13. Zielsysteme

Confluence-Wiki der SUB
<ul style="list-style-type: none"> • gehostet bei der GWDG auf einem virtuellen Server (VM-Client auf ESX-System) • Confluence-Wiki der Firma Atlassian, Stand Mai 2021 in Version 7.11.1

14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister

Zuständiger IT-Dienstleister	Abteilung Digitale Bibliothek der SUB Göttingen
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardisierte Systemdokumentation mit Datum vom: 25.05.2021
<input type="checkbox"/>	Differenziertes Berechtigungskonzept mit Datum vom:

15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich

<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Nutzung des Systems gilt es, die Trennung von Freizeit und Arbeitszeit zu berücksichtigen. Außerhalb der persönlichen Arbeitszeit besteht keine Verpflichtung, das System zu nutzen.
--



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

<p>Es besteht keine Verpflichtung, das System auf privaten Geräten der Beschäftigten (PC, Notebook, Smartphone, Tablet etc.) zu nutzen. Die mit besonderen Berechtigungen ausgestatteten Administratoren nutzen das System ausschließlich mit dienstlichen Endgeräten</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Datenerhebung zur Person der/des Beschäftigten auf der eigenen Wiki-Profil-Seite beschränkt sich auf den Namen und die dienstliche E-Mailadresse, weitere Angaben zur Person sind optional bzw. freiwillig. Insbesondere muss kein Abbild für das Avatar-Image eingepflegt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beschäftigten berücksichtigen alle geltenden Regelungen zur Arbeitszeit (maximal zulässige Arbeitszeit, Pausenregelungen etc.). Tätigkeiten in Confluence, die nicht am Arbeitsplatz in der Universität Göttingen ausgeführt werden, gelten als Arbeitszeit und können durch die Beschäftigten im System „Employee-Self-Service (ESS)“ erfasst werden
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beschäftigten werden im Zuge der Schulungen am System auf die geltende Dienstvereinbarung zu diesem System hingewiesen

Senat:

Der Senat und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 15.12.2021 bzw. am 13.12.2021 die vierte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016, S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25.03.2021 (Amtliche Mitteilungen I 15/2021, S. 219), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat die vierte Änderung der Grundordnung am 03.02.2022 genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 4, 60 b Abs. 3, 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

Es wird eine neue Ziffer 6 eingefügt:

„6. Senatskommission für Klimaschutz und Nachhaltigkeit.“

In § 15 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung wird die Ziffer 5 durch die Ziffer 6 ersetzt.

Artikel 2

Die vierte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat am 15.12.2021 die vierte Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ vom 26.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 03.12.2014, Nr. 49/2014 S. 1610), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 21.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.10.2020, Nr. 61/2020 S. 1300), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, §§ 37 Abs. 3 Satz 2, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1 GO, § 8 Abs. 6 Satz 1 GeschO-Senat).

I. Die „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird nach Ziffer 5 als Ziffer 6 neu eingefügt

„Senatskommission für Klimaschutz und Nachhaltigkeit.“

2. § 19 Abs. 7 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(7) Die Senatskommission für Klimaschutz und Nachhaltigkeit initiiert, begleitet und bewertet universitäre Maßnahmen zum Klimaschutz, diskutiert und evaluiert strategische Planungen und Entwicklungen nach ihrer Klima- und Umweltverträglichkeit und berät die Universität in Kooperationen mit außeruniversitären Akteuren im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes und des ökologischen und nachhaltigen Wirtschaftens.

II. Die vierte Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 25.10.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 16.11.2021 die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (zuletzt geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 20.12.2012; Amtliche Mitteilungen 45/2012 S. 65 ff.) genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3, 63 e Abs. 2 Nr. 14 und § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883).

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Geschäftsordnung wie folgt:

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Präambel

¹Die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät dient dazu, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Medizinischen Fakultät und seiner Kommissionen eindeutig festzulegen. ²Der Fakultätsrat soll damit in seiner Funktion als Entscheidungsgremium gestärkt werden. ³Darüber hinaus werden in der Geschäftsordnung neue strategische Instrumente verankert, die die weitere Entwicklung der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre unterstützen.

§ 1 Grundsätze der Medizinischen Fakultät

- (1) ¹Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. ²Die Fakultät an der Universitätsmedizin Göttingen trägt den Namen Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen; sie ist in die Universitätsmedizin Göttingen integriert.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung der Medizinischen Fakultät und die Verfahren im Fakultätsrat.
- (3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat (die Dekanin oder der Dekan sowie die gewählten Dekanatsmitglieder).

(4) Die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Hochschule an der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) ¹Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören 13 Mitglieder an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

7 Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe,

2 Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe,

2 Mitglieder der Studierendengruppe und

2 Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (MTV).

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) ¹Die administrative Unterstützung des Vorstandes für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) sowie das operative Management der Medizinischen Fakultät wird durch die Fakultätsgeschäftsführung wahrgenommen. ²Die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer nimmt an den nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates beratend teil. ³Weiterhin nimmt ein*e Vertreter*in der Stabstelle Wissenschaftsrecht (Stabsstellenleitung oder Leitung Sachgebiet Hochschulrecht) an den nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates ebenfalls beratend teil.

§ 2 Aufgaben und Rechte der Fakultät und des Fakultätsrats

(1) ¹Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universitätsmedizin Göttingen und der Zuständigkeit der Organe der Hochschule und der Stiftung sowie der sonstigen Gremien für ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Hochschule. ²Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. ³Diese Gewährleistung gilt auch für die grundständigen Studiengänge der Medizinischen Fakultät Molekulare Medizin und Cardiovascular Science sowie für die interfakultären Studiengänge der Universität, an denen die Medizinische Fakultät beteiligt ist. ⁴Sie sorgt für studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.

(2) Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.

(3) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 44 NHG sowie der Sonderregelungen des fünften Kapitels (§§ 63 a ff) des NHG insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 NHG) sowie den Gleichstellungsplan der Fakultät (gem. 63 e Abs. 2 Nr. 1 NHG)

(b) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre an der UMG von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 44 NHG).

(c) Der Fakultätsrat hat das Recht zur Erstellung von Berufungsvorschlägen; die Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt er im Einvernehmen mit dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Er ist zu beteiligen bei Änderung, Einrichtung oder Umwidmung (Änderung der Denomination) von Professuren.

(d) Der Fakultätsrat beschließt Ordnungen der Fakultät, insbesondere Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(4) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat an die Stelle des Senats, soweit nicht anders gesetzlich geregelt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). ²Der Fakultätsrat nimmt danach unbeschadet seiner in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte vor der Entscheidung des Vorstands Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den Entscheidungskompetenzen des Vorstandes enthalten sein können. ³Er hat das Recht, bei Änderungen der Grundordnung oder bei Ordnungen, die für die gesamte Universität gelten sollen, beteiligt zu werden. ⁴Der Fakultätsrat hat gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen ein umfassendes Informationsrecht. ⁵Der Vorstand ist gegenüber dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig und hat ihn über die Entwicklung der für die Universitätsmedizin bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten und die Beteiligungsrechte des Fakultätsrates einzeln im Rahmen der Ressortverantwortung oder als Gesamtvorstand gemäß der Regelungen des § 63 e NHG zu wahren, insbesondere auf folgenden Gebieten: Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, Denomination und Besetzung von Professuren sowie die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universitätsmedizin Göttingen.

(5) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Für die Abwahl des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) gelten die Sonderregelungen des § 63 d Abs. 2 NHG, danach kann der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen den Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) auf Vorschlag des Fakultätsrats entlassen. ³Diesbezügliche Beschlüsse des Fakultätsrates bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

(6) ¹Unbeschadet der allgemeinen Regelung gemäß Abs. 1 gelten an der Universitätsmedizin Göttingen für die Zusammenarbeit zwischen Fakultätsrat und dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) besondere rechtliche Vorgaben. ²Die gesetzlichen Aufgaben des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) sind folgende (gem. § 63 e Abs. 4 Satz 1 NHG):

1. Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre
2. die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
3. die Evaluation der Forschung,
4. die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
5. die Evaluation der Lehre und
6. die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

³Diese Zuständigkeiten sind wie folgt mit dem Fakultätsrat abzustimmen:

Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) hat im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit bei Entscheidungen und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung (s. o. Punkte 1–5) das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen (gem. § 63 e Abs. 4 Satz 2 NHG). ⁴Bei den vom gesamten Vorstand der Universitätsmedizin getroffenen Entscheidungen zur:

1. Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie bei der Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen,
2. Wirtschaftsplan,
3. Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten sowie
4. Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds hat der Vorstand das Benehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen (gem. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

(7) Dem Fakultätsrat kommt das Recht zu, zu Zielvereinbarungen, die der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen mit dem Land schließt, vor deren Abschluss Stellung zu beziehen (gem. § 63 e Abs. 3 Satz 2 NHG).

(8) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen hat das Recht, ein Siegel zu führen.

§ 3 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät und ist für die Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts Anderes geregelt ist. ²Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrates um und ist ihm gegenüber verantwortlich.

(2) ¹Die*Der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) leitet die Sitzungen des Fakultätsrates gemäß dieser Geschäftsordnung. ²Die Außen- und Innenvertretung der Fakultät obliegt der*dem Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre). ³In

Studienangelegenheiten kann die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) die Studiendekanin oder den Studiendekan und ggf. ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mit der Innen- und Außenvertretung beauftragen.

(3) ¹Dem Dekanat können neben der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß Fakultätsratsbeschluss bis zu 3 weitere Mitglieder (Prodekan*innen) angehören. ²Der Fakultätsrat ordnet den weiteren Mitgliedern des Dekanats Geschäftsfelder zu (gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 Grundordnung der Universität). ³Die gesetzlichen Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der*des Vertreter*in bleiben unberührt.

(4) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. ²Dies sind insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung der Studienordnungen, die Organisation des Studienbetriebes, die Lehrplangestaltung und die Evaluation der Lehre, um auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken. ³Ziel ist die bestmögliche Qualität und ein hohes Niveau der Ausbildung zu sichern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(5) Kann eine Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Fakultätsrat und falls erforderlich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

§ 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der weiteren Mitglieder des Dekanats und der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Aufgrund besonderer rechtlicher Vorgaben gelten für die Wahl des Vorstands für Forschung und Lehre und damit der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans an der Medizinischen Fakultät, die*der akzessorisch mit der Vorstandsfunktion verbunden ist, Sonderregelungen. ²Die Regelungen des § 43 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz NHG werden daher nur auf die weiteren Mitglieder des Dekanats (Prodekan*innen) angewandt. ³An der Universitätsmedizin Göttingen ist der Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät (§ 63 e Abs. 1 Satz 5 NHG). ⁴Die Beteiligung des Fakultätsrates im Rahmen der Bestellung des Vorstandes für Forschung und Lehre verbunden mit der Dekan*innenfunktion richtet sich nach den Vorschriften des § 63 d Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs.2 NHG. ⁵Danach schlägt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Vorbereitung durch eine Findungskommission dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied für Forschung

und Lehre zur Bestellung vor. ⁶Für die jeweils einzusetzende 11-köpfige Findungskommission wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte drei Mitglieder.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Fakultät - neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan und ihrem/seinem Stellvertreter - bis zu drei weitere Dekanatsmitglieder sowie deren Stellvertreter*innen für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. ²Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt 3 Jahre. ³Der Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Dekanats. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan an der Medizinischen Fakultät und die*der Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission gewählt. ⁵Der Fakultätsrat kann in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe zur Studiendekanin oder zum Studiendekan oder zur stellvertretenden Studiendekanin oder zum stellvertretenden Studiendekan wählen (gem. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Universität). ⁶Bezüglich des Vorschlags stellt die Studienkommission das Einvernehmen mit dem Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) her.

(3) ¹Das Wahlverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind. ²Es wird mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Mitglieder des Dekanats eröffnet. ³Auf Antrag eines der Mitglieder des Fakultätsrates findet eine Personal-Debatte statt.

(4) ¹Die Wahl erfolgt geheim. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³§ 15 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. ⁴Ergibt sich keine Mehrheit oder besteht Stimmgleichheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 5 Einberufung

(1) ¹Der Fakultätsrat tagt in der Regel einmal im Monat. ²Die Termine der ordentlichen Fakultätsratssitzungen teilt das Dekanat für das jeweilige Semester im Voraus mit.

(2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurückliegt und ein stimmberechtigtes Mitglied die Einberufung verlangt.

(3) ¹Die Einberufung einer Sondersitzung (außerhalb der bekanntgegebenen Termine) kann während einer Sitzung beschlossen werden. ²Für die Einladung gelten die Fristen nach § 6 Abs. 1.

(4) ¹In dringenden Fällen kann zu einer außerordentlichen Sitzung mit kürzerer Frist, mindestens aber 24 Stunden, eingeladen werden. ²Die Tagesordnung ist in diesen Fällen auf den dringenden Gegenstand zu beschränken.

§ 6 Einladung und Anlagen

(1) Die Einladungen zu den Fakultätsratssitzungen (gemäß § 5) erfolgen schriftlich auf elektronischem Wege unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind vom Vorstand für Forschung und Lehre (zugleich Dekanin oder Dekan) im Regelfall spätestens 7 Tage vor der Sitzung, möglichst mit allen Anlagen zu verschicken.

(2) ¹Die Einladung sowie alle Anlagen werden den Fakultätsratsmitgliedern, den ersten sieben bzw. zwei stellvertretenden Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe sowie den beratenden Mitgliedern (s. Anlage) in der Regel auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. ²Der Promovierendenvertretung wird Einsicht in die Unterlagen der Promovierendenangelegenheiten gewährt, wenn diese im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzung behandelt werden.

(3) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verhinderung rechtzeitig dem Dekanat anzuzeigen. ²Das Dekanat lädt die*den nachfolgende*n Vertreter*in ein. ³Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) aufgestellt.

(2) ¹Fakultätsmitglieder können bis zu 14 Kalendertage vor Beginn der Sitzung im Dekanat schriftlich Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Tagesordnungspunkte (TOPs) entscheidet die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre). ²Nimmt die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie*er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ³Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt des nicht aufgenommenen TOP den Fakultätsratsmitgliedern übermittelt.

(4) ¹Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die übersandte Tagesordnung ändern oder ergänzen.

§ 8 Sitzungsleitung im Fakultätsrat

(1) ¹Die*Der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) führt den Vorsitz im Fakultätsrat ohne Stimmrecht. ²Sie*Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor. ³Die Sitzungen des Fakultätsrates werden von*vom Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) eröffnet, geleitet und geschlossen. ⁴Sie*Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung vor; sie*er sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus. ⁵Die Sitzungsleitung kann von ihr*ihm einem anderen Mitglied des Dekanats übertragen werden.

(2) ¹Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Mitglieder des Vorstandes der UMG können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich, das heißt, die Öffentlichkeit ist auf Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät beschränkt (nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität).

(2) ¹Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen.

(3) ¹Personal-, Grundstücks-, Wirtschafts- und Prüfungsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten, durch deren öffentliche Behandlung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder Einzelnen Nachteile entstehen können, werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Bei der Bekanntmachung von Personalangelegenheiten sind die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes zu beachten. ³Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sind von der Bekanntmachung ausgeschlossen.

(4) ¹Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. ²Die Sitzungen des Fakultätsrates werden in der Regel in einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil abgehalten. ³An dem nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates und im Vertretungsfall die Stellvertreter*innen sowie die beratenden Mitglieder gem. Anlage teil. ⁴Das Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt nicht an den Fakultätsratssitzungen teil, sofern es sich um Personalangelegenheiten handelt oder der Teilnahme sonstige spezifische Belange ausnahmsweise entgegenstehen (gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 Grundordnung der Universität).

(5) ¹Die an einer Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Fakultätsrat anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein, sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des Dekanats der Medizinischen Fakultät nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät, ein Mitglied der Personalvertretung der UMG (gem. § 63 h Abs. 2 Satz 2 NHG) sowie die Promovierendenvertretung (gem. § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG) nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Gäste

- (1) Zu den Fakultätsratssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt durch die*den Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre). ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Wenn sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verringert, so gilt der Fakultätsrat weiter als beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. ²Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. § 13 Abs. 1 Satz 2 muss dabei weiterhin beachtet werden.

§ 12 Voraussetzung für die Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Beschlussvorlagen und Beschlussempfehlungen vorliegen. ²Die Beschluss-, Berichts- und Diskussionsvorlagen sowie die Beschlussempfehlungen für die Beratungen sind nach Möglichkeit in den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) ¹Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die dadurch für sich oder eine ihnen nahestehenden Person im Sinne der Befangenheitsregelungen der Medizinischen Fakultät für Berufungsverfahren (s. Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Universität Göttingen sowie die Ergänzungsordnung der UMG zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren) und des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. j. g. F. einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können. ²Gleiches gilt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). ³In beiden Fällen hat das jeweils betroffene Mitglied des Fakultätsrats den Sitzungsraum während der Beratung und Abstimmung zu verlassen. ⁴Die Sätze 1-3 gelten auch für beratende Mitglieder des Fakultätsrates sowie für Kommissionen des Fakultätsrates.

§ 13 Sonderformen der Beteiligung des Fakultätsrats und ihre Anwendung

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Beteiligungsformen, werden vom Fakultätsrat auch Beschlüsse gefasst, die eine Einvernehmens- oder Benehmensherstellung mit anderen Gremien erforderlich machen bzw. auf einem Anhörungsrecht beruhen.

(2) ¹Nach § 60a Abs. 3 Ziffer 2 NHG ist bezüglich der Benennung und Entlassung der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin ein Einvernehmen zwischen dem Fachministerium und dem Fakultätsrat herzustellen. ²Die Entscheidungen des Fakultätsrates über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan kommen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG zustande. ³Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 NHG richtet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG eine Berufungskommission ein. ⁴Weitere Einvernehmensbestimmungen ergeben sich aus den §§ 46 und 63e Abs. 4 Satz 2 NHG. ⁵Die Einvernehmensherstellung ist die stärkste Form der Beteiligung; wenn das Einvernehmen nicht erzielt werden kann, kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) ¹Entscheidungen des Vorstandes nach § 63e Absatz 2 Nrn. 2 (Organisationsentscheidungen), 4 (Wirtschaftsplan), 9 (Aufteilung der Mittel auf die Einrichtungen) und 10 (Bereitstellung der Mittel für einen zentralen Lehr- und Forschungsfond) NHG bedürfen bei der Universitätsmedizin Göttingen das Benehmen mit dem Fakultätsrat. ²Die Benehmensherstellung ist eine verfahrensrechtliche Form der Mitwirkung, bei der das zuständige Entscheidungsorgan im Rahmen seiner Entscheidungsfindung in einem entsprechenden Verfahrensakt die Interessen des zu beteiligenden Gremiums zu erfragen und ggf. im Entscheidungsprozess einzubeziehen und ggf. zu berücksichtigen hat. ³Kommt ein Benehmen nicht zustande, kann das zuständige Organ die Maßnahme dennoch umsetzen.

(4) Die Anhörung ist die schwächste Form der Beteiligung und bietet im Rahmen eines Verfahrens die Gelegenheit, sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu äußern, sie ist im NHG für den Fakultätsrat nur im Falle des § 26 Abs. 3 NHG (besondere Zusammensetzung der Berufungskommission) geregelt.

(5) ¹Nach § 63e Abs. 3 NHG steht darüber hinaus dem Fakultätsrat der Med. Fakultät das Recht der Stellungnahme - einer Sonderform des Anhörungsrechts - zum Abschluss der Zielvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Land zu. ²Mit diesem Stellungnahmerecht steht es dem Fakultätsrat zu, einen gesonderten Standpunkt einzunehmen.

§ 14 Einfache Mehrheit

(1) ¹Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden protokolliert. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig (§ 37 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der Universität).

(2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder eine ungültige Stimme abgegeben haben oder sich der Stimme enthalten haben.

§ 15 Besondere Mehrheiten

(1) ¹Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird über einzelne Teile eines Antrages auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

(2) ¹Bei Angelegenheiten, die die Forschung oder Berufungsverfahren bzw. Bestellungsverfahren für Juniorprofessoren sowie Tenure-Track-Verfahren unmittelbar betreffen, bedarf es zur Beschlussfassung neben der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit). ²Kommt hiernach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so entscheiden allein die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NHG).

(3) Bei der Beschlussfassung zu Berufungsverfahren ist die Gruppe der Mitarbeiter*innen (MTV-Gruppe) nicht stimmberechtigt.

(4) In den die Bewertung der Lehre betreffenden Angelegenheiten werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten kommt den Mitgliedern der MTV-Gruppe kein Stimmrecht zu (§ 44 Abs. 2 Satz 5 NHG).

§ 16 Beschlussfassung in der Sitzung

(1) ¹Beschlüsse sollen grundsätzlich innerhalb von Sitzungen gefasst werden. ²In der Regel wird offen abgestimmt. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates sind andere Beschlüsse ebenfalls geheim zu fassen. ⁵Abstimmungen erfolgen i.d.R. mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

(2) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

§ 17 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) ¹Ein Beschluss kann in dringlichen Ausnahmefällen auch außerhalb einer Fakultätsratssitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Dies kann per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen (§ 37 Abs. 6 Grundordnung der Universität). ³Bei Angelegenheiten, über die in geheimer Abstimmung zu beschließen ist, ist

den Erfordernissen einer geheimen Abstimmung Rechnung zu tragen. ⁴Die Abstimmungen erfolgen i.d.R. mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems, das gleichzeitig anonymisiert die Dokumentation der Beschlüsse sicherstellt.

(2) Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Fakultätsratssitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden.

(3) ¹Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die Dekanin oder der Dekan (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. ²Die Umlauffrist beträgt mindestens eine Woche (§ 37 Abs. 6 Satz 2 Grundordnung der Universität).

(4) ¹Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn

a) er - unter Beachtung von § 17 Abs. 1 dieser Ordnung- mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und

b) der*dem Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. ²Ein Widerspruchsrecht kann nicht wahrgenommen werden, wenn die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in der Fakultätsratssitzung beschlossen wurde. ³Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Fakultätsratssitzung herbeigeführt werden.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre) aktenkundig zu machen und dem Fakultätsrat im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird durch eine entsprechende Person ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Eine Erklärung zum Protokoll bedarf der Schriftform. ³Die Vertraulichkeit von Verhandlungsgegenständen ist im Protokoll zu kennzeichnen, sofern es sich nicht ohnehin um Tagesordnungspunkte handelt, die nach dieser Geschäftsordnung der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) ¹Über die Genehmigung des Protokolls und etwaige gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden. ²Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor Beginn der Sitzung beim Dekanat einzureichen. ³In Ausnahmefällen können auch bzgl. eines bereits genehmigten Protokolls Berichtigungsanträge gestellt werden.

(3) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich bekannt zu geben, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird.

§ 19 Kommissionen und Ausschüsse

(1) ¹Der Fakultätsrat kann über die im NHG bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Aufgaben und für jeweils festzulegende Zeiträume Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, die die Entscheidungen des Fakultätsrates durch Empfehlungen unterstützen. ²Über die Aufgaben der jeweiligen Kommission, ihre Zusammensetzung, die Verlängerung ihres Arbeitsauftrages und ihre Auflösung beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans (zugleich Vorstands für Forschung und Lehre) soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind. ³Die Aufgaben der Studienkommission ergeben sich aus § 45 NHG, die Aufgaben der Berufungskommissionen aus § 26 Abs. 1 bis 5 NHG sowie § 30 Abs. 3 der Grundordnung der Universität, die Aufgaben der Habilitationskommission ergeben sich aus der Habilitationsordnung der Universität. ⁴Zu Mitgliedern einer Kommission können alle Mitglieder der Fakultät gewählt werden. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, auswärtige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten mit ihrem Einverständnis gewählt werden, falls nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. ⁶Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich.

(2) An der Medizinischen Fakultät sind (gem. NHG und Grundordnung der Universität) folgende Kommissionen zu bilden:

- a) Studienkommission (Vorsitz: Studiendekanin oder Studiendekan)
- b) Strukturkommission (Vorsitz: Dekanin oder Dekan)
- c) Forschungskommission (Vorsitz: Forschungsdekanin oder Forschungsdekan)
- d) Gleichstellungskommission (Vorsitz: vom Fakultätsrat zu benennen)
- e) Ethikkommission (Vorsitz: vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans zu benennen)
- f) Kommission für Personalentwicklung (Vorsitz: Dekanin oder Dekan für Allgemeine Akademische Angelegenheiten)
- g) Kommission für Forschungsethik (Vorsitz: von der Kommission zu wählen)

(3) An der Medizinischen Fakultät sind (aufgrund von Regelungen der Medizinischen Fakultät sowie der Hochschule) außerdem folgende Kommissionen und Ausschüsse gebildet:

- a) Habilitationskommission
- b) Kommission für die Verleihung des Titels „apl.-Professor*in
- c) Promotionsausschuss
- d) Zulassungskommission
- e) Bibliothekskommission
- f) Tierschutzkommission

(4) ¹Die Kommissionen des Fakultätsrates geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen, die Mitglieder nach Zahl und Art und die Entscheidungsverfahren festgelegt werden. ²Neben den bereits bestehenden Kommissionen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag

der Dekanin oder des Dekans (zugleich Vorstands für Forschung und Lehre) zu fest umrissenen Themen insbesondere bei fachübergreifenden Fragestellungen eine Arbeitsgruppe einrichten, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Empfehlung erarbeitet.

§ 20 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrats die*der Dekan*in (zugleich Vorstand für Forschung und Lehre).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder angenommen worden ist.

Anlage

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der nichtöffentlichen Fakultätsratssitzungen

1. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates oder deren Stellvertreter*innen teil. Die Anwesenheit der Stellvertreter*innen ohne Vertretungsfall ist nicht möglich.

2. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates nehmen weiterhin folgende beratende Mitglieder teil:

Qua Amt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dekanatsmitglieder und ihre Stellvertreter*innen: <ul style="list-style-type: none"> • Dekanin oder Dekan • Forschungsdekanin oder Forschungsdekan • Studiendekanin oder Studiendekan • Dekanin oder Dekan für Allgemeine Akademische Angelegenheiten ➤ Vorstandsmitglieder (V2, V3) ➤ Fakultätsgeschäftsführung ➤ Gleichstellungsbeauftragte UMG ➤ Vertretung Personalrat ➤ Promovierendenvertretung (Teilnahme an nichtöffentlicher Sitzung nur bei Promovierendenangelegenheiten) ➤ Vertreter*in Stabstelle Wissenschaftsrecht / Sachgebiet Hochschulrecht
---------	--

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 25.10.2021 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Das Dekanat der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03.01.2022 die „Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Fakultät für Physik (Fakultätsgebäude Friedrich-Hund-Platz 1)“ beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 1. HS der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Das Präsidium hat die „Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der Fakultät für Physik im Gebäude der Physik (Fakultätsgebäude Friedrich-Hund-Platz 1)“ am 01.02.2022 genehmigt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 2. HS GO).

**Richtlinie für die Benutzung der Schließfächer der
Fakultät für Physik
(Fakultätsgebäude Friedrich-Hund-Platz 1)
(Schließfach-RL)**

§ 1 Allgemeine Nutzungshinweise

(1) Zur Unterstützung der Studien- und Lernbedingungen an der Fakultät für Physik, insbesondere zur sicheren Aufbewahrung von Garderobe, Taschen und dergleichen, stehen den Studierenden in den Hörsaal-Bereichen (Räume A.-1.116 und F.-1.147) und im Eingangsbereich der Bereichsbibliothek Physik (Raum B.00.110) Schließfächer mit Münzpfandsystem (d. h. mit Geldrückgabe) zur Benutzung zur Verfügung.

(2) ¹Die Schließfächer sind von den Nutzenden sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. ²Tiere, verderbliche Lebensmittel, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe oder Gegenstände dürfen in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden. ³Die*Der Nutzende hat das Schließfach vor der Benutzung auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(3) Um möglichst vielen Studierenden die Nutzung eines Schließfaches zu ermöglichen, ist es nicht erlaubt, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen.

§ 2 Schließfächer mit Münzpfandsystem

(1) ¹Die Schließfächer werden gegen ein Münzpfandgeld, das in eine technische Vorrichtung am Schließfach einzuwerfen ist, zur Verfügung gestellt. ²Sie dürfen nur während der Öffnungszeiten des Fakultätsgebäudes (Friedrich-Hund-Platz 1) und grundsätzlich längstens 24 Stunden benutzt werden. ³Sie sind täglich, spätestens bei Schließung des Gebäudes, zu räumen, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist.

(2) Die Öffnungszeiten des Fakultätsgebäudes und diese Richtlinie werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Fakultät für Physik sowie durch Aushang im Bereich der Schließfächer bekanntgegeben.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Sätzen 2 und 3 dürfen gesondert gekennzeichnete Schließfächer ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. körperliche Beeinträchtigung) für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden, längstens aber für ein Semester, genutzt werden; dies bedarf eines vorherigen formlosen Reservierungsantrags, der spätestens 3 Werktage vor dem gewünschten Nutzungszeitraum gegenüber dem Dekanatsbüro zu stellen ist. ²Die Entscheidung über einen Reservierungsantrag nach Satz 1 obliegt einer* einem diensthabenden Beschäftigten des Dekanatsbüros. ³Die Reservierung von Dauerschließfächern darf nur durch Studierende vorgenommen werden, die durch Vorlage eines gültigen Studierendenausweises sowie Personalausweises/Reisepasses und einer Begründung ihre Berechtigung nachgewiesen und durch Angabe der Matrikelnummer, privaten Anschrift, Telefonnummer sowie studentische E-Mail-Adresse ihre Erreichbarkeit zugesichert haben; Adressänderungen sind dem Dekanatsbüro unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die Nutzenden von Schließfächern nach Satz 1 werden in einer Liste im Dekanatsbüro mit jeweiliger Zuordnung zu einer bestimmten Schließfach-Nummer geführt. ⁵Das Schließfach bzw. der Schlüssel des reservierten Schließfachs ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) ¹Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer oder im Falle eines berechtigten Verdachts einer unberechtigten oder zweckfremden Nutzung von den Beschäftigten des Dekanatsbüros oder durch beauftragte Beschäftigte der Fakultät für Physik geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. ²Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und nach einer Aufbewahrung von vier Wochen dem Fundamt der Stadt Göttingen übergeben. ³Das Münzpfandgeld wird den entnommenen Gegenständen beigefügt. ⁴Der Inhalt von Flaschen und Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Falle der Nutzung gemäß § 2 Abs. 3 kann die verwaltende Stelle (Dekanatsbüro) zur Ausführung dieser Richtlinie und für statistische Zwecke von den Nutzenden den Namen und Vornamen, die Matrikel- sowie Personalausweis-/Reisepassnummer, die private Anschrift, Telefonnummer, studentische E-Mail-Adresse, die Nummer des belegten Schließfaches manuell oder elektronisch erheben, verarbeiten und speichern.

(2) Eine Weitergabe dieser Daten ist an die Verwaltung der Universität zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dieser Richtlinie gegen Nutzer oder Dritte zulässig.

(3) ¹Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind ohne gesonderte Aufforderung zu löschen, sobald sie zur Ausführung dieser Richtlinie nicht mehr benötigt werden. ²Davon ist unter gewöhnlichen Umständen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wegfall der Benutzungsberechtigung auszugehen.

(4) Die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen sowie die entsprechenden Dienstanweisungen und Richtlinien der Universität Göttingen bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 4 Haftung

(1) ¹Tritt bei Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schlossmechanismus auf, so sind die Beschäftigten des Dekanatsbüros zu verständigen. ²Eigenmächtige Eingriffe sind nicht erlaubt. ³Für die Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haftet die*der Nutzende.

(2) ¹Ist der Schlüssel eines Schließfaches verloren gegangen, so ist dies den Beschäftigten des Dekanatsbüros unverzüglich anzuzeigen. ²Die Person, die den Verlust verursacht hat, haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden. ³Im Verlustfall wird regelmäßig ein neuer Schlosszylinder eingebaut.

(3) ¹Bei Verlust eines Schließfachschlüssels kann die Öffnung des belegten Schließfaches bei den Beschäftigten des Dekanatsbüros beantragt werden. ²Die antragstellende Person muss sich durch einen gültigen Personalausweis/Reisepass ausweisen und sich zum Inhalt des Schließfaches äußern. ³Der im geöffneten Schließfach vorgefundene Inhalt ist zu protokollieren. ⁴Die Sachen werden der antragstellenden Person gegen Unterzeichnung eines Empfangsbekennnisses ausgehändigt, wenn sie dem von der antragstellenden Person beschriebenen Inhalt entsprechen.

(4) ¹Die Fakultät für Physik übernimmt keine Obhutspflichten für die in die Schließfächer eingebrachten Sachen. ²Eine Haftung der Fakultät für Physik für Verlust oder Beschädigung der in den Schließfächern eingebrachten Sachen besteht nicht, es sei denn, Verlust oder Beschädigung beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. ³Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch, wenn die Funktion des betreffenden Schließfachs erheblich gemindert war.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
